



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat  
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Per E-Mail

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Bayer. Staatsministerium für Digitales

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
17/72 – H 2300-2/80

München, 4. Oktober 2019

Durchwahl: 089 2306-2338

Telefax: 089 2306-2801

Name: Frau Rath-Altschäffl

**Integriertes Haushalts- und Kassenverfahren – Mittelbewirtschaftung  
(IHV-MBS) – Löschen von personenbezogenen Daten**

Anlage: 1 Bedienungsanleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Art. 17 Abs. 1 Buchst. a DSGVO sind personenbezogene Daten insbesondere dann zu löschen, wenn diese für den Zweck, für den sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr benötigt werden. Dies gilt auch für die Aufbewahrung der personenbezogenen Daten in IHV-MBS und in der Kassenbuchführung, vgl. VV Nr. 30.4 zu Art. 71 BayHO.

Personenbezogene Daten in IHV-MBS sind grundsätzlich fünf Jahre (vgl. VV Nr. 10 zu Art. 60 BayHO) und in der Kassenbuchführung grundsätzlich zehn Jahre (vgl. VV Nr. 23.1 Buchstabe a zu Art. 71 BayHO) aufzubewahren. Ist die Verarbeitung der Daten darüber hinaus erforderlich, um einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht (z.B. bei EU-Fördermaßnahmen) oder dem Recht der Mitgliedstaaten nachzukommen oder eine Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, zu erfüllen, ist eine Löschung insoweit nicht erforderlich (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO), d.h. sie dürfen über die in den Verwaltungsvorschriften der BayHO festgelegten Aufbewahrungsfristen hinaus gespeichert werden.

Um diese Ausnahmeregelungen in IHV zu hinterlegen, wurde vom Landesamt für Finanzen ein Konzept zur Änderung der Aufbewahrungsfristen entwickelt. Dazu wurde im Teilverfahren IHV-Haushaltsvollzug ein neuer Geschäftsprozess „Vorgabe der Aufbewahrungsfrist“ eingefügt, der in der IHV-Version 6.4.0, die am 27. September 2019 veröffentlicht wurde, enthalten ist. In diesem Geschäftsprozess können besonders berechtigte Sachbearbeiter die Aufbewahrungsfristen bei der jeweiligen Haushaltsstelle ändern, wenn einer rechtlichen Verpflichtung nachgekommen werden muss oder eine Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, zu erfüllen ist. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Daten nicht nach der 5-jährigen Aufbewahrungsfrist in IHV-MBS bzw. 10-jährigen Aufbewahrungsfrist im Kassenbuchführungsverfahren gelöscht werden.

Das jeweilige Ende der nach den Verwaltungsvorschriften vorgegebenen 5-Jahres- bzw. 10-Jahresfrist ist als Grundeinstellung hinterlegt. Eine Erfassung ist in diesen Fällen nicht notwendig.

Ein erstmaliges Löschen in IHV-MBS ist im zweiten Quartal 2020 geplant.

Es ist daher erforderlich, **bis spätestens Ende Februar 2020** bei den betroffenen Haushaltsstellen ein gegebenenfalls notwendiges **Hinausschieben der Aufbewahrungsfrist** vorzunehmen. Das Hinausschieben erfolgt je Haushaltsstelle und -jahr (z.B. muss für Fälle, deren Standardaufbewahrungsfrist am 31.12.2019 endet, eine Verlängerung im Haushaltsjahr 2014 vorgegeben werden). Dabei ist zu beachten, dass aus technischen Gründen die Vorgabe eines Datums für die **gesamte Haushaltsstelle** und nicht nur für einzelne Buchungen gilt. Inwieweit dies dienststelleninterne oder dienststellenübergreifende Absprachen erforderlich macht, weil mehrere Referate, Abteilungen oder ggf. auch Dienststellen (ggf. auch mehrere Ressorts) auf derselben Haushaltsstelle buchen, ist **in eigener Zuständigkeit zu prüfen**. Die Koordinierung der Vorgaben einer längeren Aufbewahrungsfrist hat durch das für den Einzelplan der Haushaltsstelle zuständige Ressort zu erfolgen. Die Leitstelle Haushalt/Kasse/Rechnungswesen (HKR) wird Sie noch zeitnah informieren und eine Anpassung der IHV-Musterdienstanweisung für den Einsatz von IHV vornehmen.

Eine detaillierte Bedienungsanleitung für die Vorgabe und Änderung der Aufbewahrungsfristen ist in der Anlage beigefügt.

Für Rückfragen steht Ihnen die Leitstelle HKR – Bereich Haushalt – unter folgenden E-Mail-Adresse gerne zur Verfügung:

[Leitstelle-Haushalt@lff.bayern.de](mailto:Leitstelle-Haushalt@lff.bayern.de).

Es wird gebeten, soweit erforderlich, auch die nachgeordneten Dienststellen Ihres Zuständigkeitsbereiches entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. David Holzmeier

Ministerialrat